



Firma  
Köster Holding AG  
Sutthausen Str. 280  
49080 Osnabrück

Sach- bearb.	1.	2.	 KÖSTER
Ein- gang	07. Sep. 2017		
Kopie	Rücksprache mit		

Bearbeitet von  
Herrn Nagel

ZiNr.  
206

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
66/208/00045

Durchwahl (0541) 354 -  
407

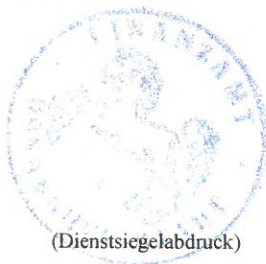
Osnabrück  
5. September 2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Baresel GmbH, Postfach 100452, 70003 Stuttgart, Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 66/208/00045 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE147843637 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 1. Oktober 2020.**



\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Dienstgebäude**  
Süsterstraße 46/48  
49074 Osnabrück

**Telefon**  
(0541) 354 - 0  
**Telefax**  
(0541) 35 43 12

**Sprechzeiten**  
Mo. - Mi., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr,  
Do. 12.00 - 17.00 Uhr  
(Infothek) und nach  
Vereinbarung

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE83 2650 0000 0026 5015 00,  
BIC MARKDEF1265  
Sparkasse Osnabrück, IBAN DE49 2655 0105 0000 0190 00,  
BIC NOLADE22XXX

**E-Mail:** Poststelle@fa-os-s.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Osnabrück-Stadt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.